

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage

25-2021-061-1

öffentlich

Satzung der Stadt Röbel/Müritz für den kommunalen Friedhof vom 31.05.2022

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 07.04.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss Röbel/Müritz (Vorberatung)	27.04.2022	Ö
Finanzausschuss Röbel/Müritz (Vorberatung)	28.04.2022	Ö
Hauptausschuss Röbel/Müritz (Vorberatung)	16.05.2022	N
Stadtvertretung Röbel/Müritz (Entscheidung)	31.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz beschließt die in der Anlage befindliche Satzung der Stadt Röbel/Müritz für den kommunalen Friedhof vom 31.05.2022.

Die aktuelle Friedhofssatzung der Stadt Röbel/Müritz für den kommunalen Friedhof vom 15.12.2020, tritt mit Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung vom 31.05.2022, sowie der dazugehörigen 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Röbel/Müritz für den kommunalen Friedhof vom 31.05.2022, am 01.09.2022, außer Kraft.

Sachverhalt

Sachverhalt:

Gemäß § 14 Abs. 5 Bestattungsgesetz M-V regelt der Träger des Friedhofes die Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofes.

Für kommunale Friedhöfe kann auf Grund der Aufgabenwahrnehmung durch die Kommune im Rahmen des eigenen Wirkungskreises eine Friedhofssatzung erlassen werden.

Mit der Satzung ergeben sich folgende Änderungen für die Gestaltung der Bestattungskultur: Anlage neuer Grabfelder und daraus resultierend folgende neue Grabarten auf der Grundlage des Beschlusses zur „Festlegung zukünftiger Grabarten und Friedhofsgestaltung auf dem kommunalen Friedhof der Stadt Röbel/Müritz“ vom 14.12.2021:

-Urne in der Urnengemeinschaftsanlage Stele

-Urnenrasengrabstätte

-Urne in der Urnenbaumgrabstätte. Die anzulegenden Grabarten wurden mit Beschluss vom 14.12.2021 festgelegt.

In der Satzung wird ausdrücklich geregelt, wie die neuen Grabarten angelegt, gepflegt und gestaltet werden.

Des Weiteren wird die Ablage von individuellem Grabschmuck und floristischen Materialien an den jeweiligen Grabstätten geregelt.

Zukünftig soll die Gestaltung des Friedhofes weiter überarbeitet und erneuert werden. Zu diesem Zweck ist die Anlage der neuen Grabarten notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, Produktkonto 55300 52311
Ertrag/Einzahlung in €	☐ Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in €	☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n

1	Friedhofssatzung der Stadt Röbel_Müritz für den kommunalen Friedhof vom 31.05.2022 (öffentlich)
---	---

SATZUNG DER STADT RÖBEL/MÜRITZ FÜR DEN KOMMUNALEN FRIEDHOF VOM 31.05.2022

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und dem § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung Röbel/Müritz vom 31.05.2022 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Röbel/Müritz gelegenen und von ihr verwalteten Neustädter Friedhof.

§ 2 Träger und Verwaltung

Die Stadt Röbel/Müritz ist Träger des in § 1 genannten Friedhofs und verwaltet diesen.

§ 3 Gebühren

Die für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Röbel/Müritz entstehenden Gebühren sind in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Röbel/Müritz geregelt.

§ 4 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Röbel/Müritz von kulturhistorischem und sozialem Wert.
- (2) Der Friedhof stellt eine würdige Ruhestätte zur Pflege des Angedenkens der Verstorbenen dar. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Röbel/Müritz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen durch Beschluss der Stadtvertretung gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl-/Urnen-/Gemeinschafts-/Urnenrasen-/Urnenbaumgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die

restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Wahl-/Urnen-/Gemeinschafts-/Urnenrasen-/Urnenbaumgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Urnen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahl-/Urnen-/Gemeinschafts-/Urnenrasen-/Urnenbaumgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Röbel/Müritz in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl-/Urnen-/Gemeinschafts-/Urnenrasen-/Urnenbaumgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahl-/Urnen-/Gemeinschafts-/Urnenrasen-/Urnenbaumgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Röbel/Müritz auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise, wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/ den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang über die beiden öffentlichen Eingänge für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem, zu benennenden Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher

- (1) Jeder hat sich auf dem Neustädter Friedhof der Stadt Röbel/Müritz der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege und alle sonstigen Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Versehrtenfahrzeuge, Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten bzw. zu beweiden,

- f) Abraum und Abfälle, die bei der Grab- und Friedhofspflege anfallen, sind innerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
 - h) außerhalb von Trauerfeiern Musik und Gesang darzubieten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Die Durchführung von Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Durchführung einer entsprechenden Veranstaltung ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Ausführung jeder gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof muss mit dem Friedhofszweck vereinbar sein. Sie setzt eine schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung voraus. Diese Genehmigung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Den Dienstleistungserbringern, ihren Bediensteten und ihren Verrichtungsgehilfen wird für die, dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit im Rahmen der erteilten Genehmigung die Erlaubnis der Ausübung erteilt.
- (3) Die Dienstleistungserbringer, ihre Bediensteten und ihre Verrichtungsgehilfen haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder ihre Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens 13.00 Uhr zu beenden. Arbeiten in den Monaten März bis Oktober dürfen nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. den genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes des zu Bestattenden bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Bei der Beantragung sind die erforderlichen Unterlagen (Antrag auf Nutzungsrecht) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahl-/Urnen-/Gemeinschafts-/Urnenrasen-/Urnenbaumgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung mit Einverständnis der Hinterbliebenen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Verstorbene ohne Angehörige werden eingäschert und die Urnen mit ihren Aschen auf der in § 14 Abs. 1 Buchstabe d genannten Grabstätte beigesetzt.

§ 10

Särge und Grabstätten

- (1) Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass sie den gesetzlichen Anforderungen genügen, insbesondere die Beschaffenheit des Bodens nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer zersetzbarem Material hergestellt sein. Zur Feuerbestattung vorgesehene Särge und Sargausstattungen dürfen nur aus Material bestehen, welches zur Feuerbestattung zugelassen ist.
- (2) Urnen, die für Gemeinschafts- und Urnenbaumgrabstätten benutzt werden, haben aus einer ökologischen Aschekapsel, sowie aus einer ökologischen Schmuckurne zu bestehen. Die ökologischen Urnen werden in die dafür vorhergesehenen Erdröhrensysteme gelassen. Die Stadt Röbel/Müritz ist für den Bau der Erdröhrensysteme zuständig.
- (3) Grab- und Urnenstellen sind wie folgt zu bemessen:

- Urnenstellen (einschl. Wegeanteil)	1,50 m x 1,50 m
- Erdgräber (einschl. Wegeanteil)	1,40 m x 2,60 m
- Urne in der Gemeinschaftsgrabstätte	Siehe § 19 Abs. 5
- Urnenrasengrabstätte (einschl. Wegeanteil)	1,60 m x 1,60 m
- Urnenbaumgrabstätte	Siehe § 21 Abs. 3
- (4) Bei mehrstelligen Erdgrabstätten ist die Bestimmung des § 11 Abs. 3 zu berücksichtigen.

§ 11

Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber muss von der Grabsohle bis zur Erdoberfläche (ebenerdig) mindestens 1,80 m betragen. Ferner muss der Abstand zwischen der Erdoberfläche (ebenerdig) und der Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bzw. der Oberkante der Urne mindestens 0,50 m betragen.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden, wenn daneben Bestattungen erfolgen müssen.

§ 12

Nutzungs- und Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Die angegebene Ruhezeit entspricht § 15 BestattG M-V.
- (2) Die Nutzungszeit beträgt für

1) Wahlgrabstätten	20 Jahre
2) Urnengrabstätten	20 Jahre
3) Anonyme Urnengrabstätte	20 Jahre

4) Gemeinschaftsgrabstätte	20 Jahre
5) Urnenrasengrabstätte	20 Jahre
6) Urnenbaumgrabstätte	20 Jahre.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei dem Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen werden innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei dem Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt. Umbettungen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig. Umbettungen innerhalb des Neustädter Friedhofs der Stadt Röbel/Müritz sind mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 und 3 genannten Umbettungen nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht ist bei Antragsstellung nachzuweisen. Die Umbettung ist schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Personen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten (§15),
 - b) Urnengrabstätten (§16),
 - c) Ehrengrabstätten (§17),
 - d) anonyme Urnengrabstätten (§18),
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten (§19),
 - f) Urnenrasengrabstätten (§20),
 - g) Urnenbaumgrabstätten (§21).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf einen schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellenden Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20

Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechts bestimmt werden. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.

- (2) Das Nutzungsrecht kann verlängert und auch wieder erworben werden. Die Verlängerung und der Wiedererwerb des Nutzungsrechts sind vom Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht noch mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zu bestattenden Leiche besteht oder erworben wird.
- (4) In jeder Grabstelle einer Wahlgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstelle einer Wahlgrabstätte
 - gleichzeitig die Leichen des Kindes von unter einem Jahr und eines Familienangehörigen zu bestatten,
 - gleichzeitig die Leichen von Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten,
 - neben einer Leiche bis zu vier Urnen beizusetzen. § 16 Abs. 2 S.4 gilt entsprechend.
- (5) Eine Neuanlage oder Rekonstruktion von massiven Gruften oder Bauwerken und das Ausmauern von Wahlgrabstätten zum Zwecke der Beisetzung sind nicht gestattet.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf einen schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellenden Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann verlängert und auch wieder erworben werden. Die Verlängerung und der Wiedererwerb des Nutzungsrechts sind vom Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Auf einer Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Neben der ersten beigesetzten Urne können jedoch weitere Urnen nur beigesetzt werden, wenn ein Nutzungsrecht noch mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Asche besteht oder erworben wird und die Totenruhe der in der betreffenden Grabstätte bereits beigesetzten Aschen nicht gestört wird.
- (3) Der Abstand zwischen den einzelnen Urnengrabstätten hat 0,30 m zu betragen.

§ 17 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Pflege von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Röbel/Müritz.
- (2) Die Ehrengrabstätten sind auf Dauer zu erhalten.
- (3) Die Unterhaltung und Verkehrssicherung für diese Grabstätten obliegt der Stadt Röbel/Müritz.
- (4) Im Bereich der Ehrengrabstätten sollen keine Bestattungen erfolgen. Nur aus wichtigem Grund kann die Friedhofsverwaltung eine Bestattung in diesen Bereichen genehmigen. Anträge sind schriftlich bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

§ 18

Anonyme Urnengrabstätte des Friedhofes

- (1) Die anonyme Grabstätte ist ein auf dem Neustädter Friedhof bestimmtes Gräberfeld, auf dem Urnen anonym (ohne Namenshinweis) beigesetzt werden.
- (2) Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.
- (3) Eine Ausbettung ist nicht statthaft.
- (4) Die Gestaltung und Unterhaltung erfolgt durch die Stadt Röbel/Müritz.
- (5) Die Beisetzungszeremonie findet im Stillen und ohne die Begleitung der Trauergäste statt. Die genaue Lage der Urne wird nicht bekanntgegeben.
- (6) Das Ablegen von individuellem Grabschmuck an dem Gedenkstein ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet das Ablegen von Kränzen durch das Bestattungsunternehmen im Rahmen einer Beisetzung einer Urne auf dem anonymen Grabfeld.

§ 19

Urnengrab in der Gemeinschaftsgrabstätte (Stele)

- (1) Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabstätte sind Grabstätten, bei denen je nach Grabfläche bis zu 24 (12 Doppelurnen) Urnen, welche aus einer ökologischen Aschekapsel und einer ökologischen Schmuckurne bestehen müssen, auf einer vorgegebenen Fläche beigesetzt werden und an denen auf einen schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellenden Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann verlängert und auch wieder erworben werden. Die Verlängerung und der Wiedererwerb des Nutzungsrechts sind vom Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Neben der ersten beigesetzten Urne kann jedoch eine weitere Urne nur beigesetzt werden, wenn ein Nutzungsrecht noch mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Asche besteht oder erworben wird und die Totenruhe der in der betreffenden Grabstätte bereits beigesetzten Asche nicht gestört wird. Das Reservieren von Grabstätten ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Ausbettung ist nicht statthaft. Es besteht keine Wahlmöglichkeit eines bestimmten Grabplatzes.
- (4) Die Aufstellung und Gestaltung der Gesamtumrahmung erfolgt durch die Stadt Röbel/Müritz.
- (5) Die äußere Erscheinung, Maße, Material sowie Art und Umfang der Beschriftung der Stele und der einzelnen Grabplatten legt die Stadt Röbel/Müritz fest. Die Vergabe erfolgt nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung. Das Anbringen der Schriftzüge hat innerhalb von 3 Monaten auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung ist vorher schriftlich zu informieren.
- (6) Die Grabplatten werden durch den jeweils ausführenden Steinmetz bearbeitet und angebracht.
- (7) Die Pflege dieser Grabstätten erfolgt durch die Stadt Röbel/Müritz in regelmäßigen Abständen.
- (8) Das Niederlegen von Naturgebinden und Naturblumen aus organischem Material darf nur in der dafür vorgesehenen Umfang der Gemeinschaftsgrabanlage erfolgen. Das

Betreten der Bestattungsfläche (Umfassung) ist nicht gestattet. Unzulässiger Grabschmuck wird von der Stadt Röbel/Müritz entsorgt. Es bestehe kein Anspruch auf Herausgabe.

§ 20 Urnenrasengrabstätten

- (1) Urnenrasengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstätten, an denen auf einen schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellenden Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann verlängert und auch wieder erworben werden. Die Verlängerung und der Wiedererwerb des Nutzungsrechts sind vom Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Auf einer Urnenrasengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Neben der ersten beigesetzten Urne kann jedoch eine weitere Urne nur beigesetzt werden, wenn ein Nutzungsrecht noch mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Asche besteht oder erworben wird und die Totenruhe der in der betreffenden Grabstätte bereits beigesetzten Asche nicht gestört wird.
- (3) Die Grabplatten, welche liegend anzubringen sind, haben aus Granit zu bestehen, mit den Maßen 60 x 60 x 6 cm (Länge x Breite x Tiefe). Die Installierung der Grabplatten ist durch einen Fachbetrieb auszuführen. Die Farbe der Grabplatten ist freiwählbar. Die Schriftart ist freiwählbar, allerdings muss sie in vertieft gehauener Form gestaltet werden. Die Fertigstellung hat innerhalb von drei Monaten auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung ist vorher schriftlich zu informieren.
- (4) Zwischen den einzelnen Grabplatten muss ein Abstand von einem Meter eingehalten werden. Die Grabfläche beträgt 1,60 m x 1,60 m.
- (5) Die Pflege dieser Grabstätten erfolgt durch die Stadt Röbel/Müritz in regelmäßigen Abständen.
- (6) Eine Bepflanzung ist nicht zulässig. Die Ablage von individuellem Grabschmuck ist nur auf der liegenden Grabplatte gestattet. Unzulässiger Grabschmuck wird von der Stadt Röbel/Müritz entsorgt. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe.
- (7) Die Grabplatte kann optional mit einem Grabstein versehen werden, dessen maximale Höhe 0,75 m betragen darf (§ 24 Abs. 4).

§ 21 Urnenbaumgrabstätten

- (1) Urnenbaumgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstätten, an denen auf einen schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellenden Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Die Urnen, welche aus einer ökologischen Aschekapsel und einer ökologischen Schmuckurne bestehen müssen, werden auf einer vorgegebenen Fläche am Urnenbaum beigesetzt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann verlängert und auch wieder erworben werden. Die Verlängerung und der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes sind vom Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Auf einer Urnenbaumgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Neben der ersten beigesetzten Urne kann jedoch eine weitere Urne nur beigesetzt werden, wenn ein Nutzungsrecht noch mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Asche besteht und die Totenruhe der in der betreffenden Grabstätte bereits beigesetzten Asche nicht gestört wird.
- (3) Die äußere Erscheinung sowie die Maße der Grabstätte legt die Stadt Röbel/Müritz fest. Die Grabplatten, welche liegend anzubringen sind, haben aus Granit zu bestehen, mit den Maßen 40 x 40 x 6 cm (Länge x Breite x Tiefe). Die Installierung der Grabplatten ist durch einen Fachbetrieb auszuführen. Die Farbe der Grabplatten ist freiwählbar. Die

Schriftart ist freiwählbar, allerdings muss sie in vertieft gehauener Form gestaltet werden. Die Fertigstellung hat innerhalb von 3 Monaten auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung ist vorher schriftlich zu informieren.

- (4) Eine Bepflanzung ist nicht zulässig. Die Ablage von individuellem Grabschmuck ist nur in dem dafür vorhergesehenen Ring gestattet. Unzulässiger Grabschmuck wird von der Stadt Röbel/Müritz entsorgt. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe.
- (5) Die Pflege dieser Grabstätten erfolgt durch die Stadt Röbel/Müritz in regelmäßigen Abständen.

§ 22

Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an den in §§ 15,16,19,20 und 21 genannten Grabstätten wird durch Aushändigung einer Nutzungsurkunde verliehen.
- (2) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts hat der Erwerber des Nutzungsrechts für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den Ehegatten oder Lebenspartner,
 - b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die Großeltern,
 - g) auf Enkelkinder in der Reihenfolge ihrer Väter oder Mütter,
 - h) auf sonstige Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen c) und e) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.
- (3) Der Rechtsnachfolger nach Abs. 2 hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Eintritt der Rechtsnachfolge auf sich umschreiben zu lassen.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht,
 - in der Wahl-/Urnen-/Gemeinschafts-/Urnenrasen-/Urnenbaumgrabstätte beigesetzt zu werden, für die er das Nutzungsrecht besitzt. § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 gelten entsprechend.
 - über die Art und Weise der Gestaltung und der Pflege der vorgenannten Grabstätte zu entscheiden.
 - im Falle der Nutzungsberechtigung für eine Wahlgrabstätte bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Art der Bestattung zu entscheiden.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten nur dann zurückgegeben werden, wenn der Teil der Grabstätte, auf den sich die Rückgabe des Nutzungsrechts bezieht, von der Größe (§ 10 Abs. 3) und der Gestaltung her die Neuanlage einer oder mehrerer Grabstätten zulässt.
- (6) Ein Anspruch auf Rückzahlung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher von der Friedhofsverwaltung schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten hingewiesen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes gewahrt und die öffentliche Sicherheit gewährleistet wird.
- (2) Unstatthafte gärtnerische Anlagen, wie Grabeinfassungen aus Plaste, Asbest, Stahl, Ziegelsteinen oder ähnlichen Materialien können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (3) Als Grabstättenumrandungen für Grabstätten im Sinne der §§ 15 und 16 sind auch Bepflanzungen zulässig.
- (4) Die Bepflanzung der Grabstätten hat mit eigenen Gewächsen zu erfolgen, die die benachbarten Grabstätten und/oder die öffentlichen Anlagen weder zum Zeitpunkt der Anpflanzung noch später stören bzw. beeinträchtigen können.
- (5) Der Baum- und Heckenbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24

Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

- (1) Für Grabmale und Einfassungen dürfen nur die Werkstoffe Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen (§ 23).
- (2) Die Höhe der Grabmale darf maximal 1,55 m betragen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt von 0,40 m bis 0,80 m Höhe 0,12 m und von 0,80 m bis 1,20 m Höhe 0,14 m. Im Übrigen gilt § 25. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Abdeckplatten auf Wahlgrabstätten sind in einer maximalen Größe von 0,70 m bis 2,00 m zulässig.
- (4) Die liegenden Grabplatten der Urnenrasengräber können optional mit einem Grabstein versehen werden, dessen maximale Höhe 0,75 m betragen darf (§ 20 Abs. 7).

§ 25

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die schriftlich zu beantragen ist. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Antragsstellung das Nutzungsrecht für die entsprechende Grabstätte nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen nach Abs. 1 ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Beschriftung und der auf ihn aufzutragenden Symbole sowie seiner Fundamentierung beizufügen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die ebenfalls schriftlich zu beantragen ist.
- (4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofes wirkt.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen zweier Jahre nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturbelassene Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale der Grabstätten im Sinne der §§ 15, 16, 19, 20 und 21 sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien).
- (2) Die Stärke der Grabmale muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 27

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd im würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen, von der Friedhofsverwaltung festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder zu beseitigen bzw. versetzen oder beseitigen zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.
Die Friedhofsverwaltung hat von ihr bzw. in ihrem Auftrag entfernte Grabmale drei Monate aufzubewahren.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon verursacht wird.

§ 28

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen und Bepflanzungen zu entfernen. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach einmaliger Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte zu beräumen bzw. beräumen zu lassen. § 27 Abs. 2 S. 4 gilt entsprechend. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Röbel/Müritz über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach gegenüber dem Nutzungsberechtigten schriftlich erfolgter Anordnung der Beseitigung auf dessen Kosten entfernen zu lassen. § 27 Abs. 2 S. 4 gilt entsprechend.

VII. Herrichten und Pflege der Gräber

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Sinne des § 23 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden.
- (4) Für das Herrichten und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt mit dem gemäß § 28 Abs. 2 vom Nutzungsberechtigten vorgenommenen Entfernen der Grabstätte.
- (5) Jede wesentliche Änderung einer Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die schriftlich zu beantragen ist. Der Antragsteller hat bei der Antragstellung das Nutzungsrecht für die entsprechende Grabstätte nachzuweisen.
- (6) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (7) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet worden sein.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Pflege der Grabstätten ist nicht gestattet.
- (10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die

Grabstätte innerhalb einer von ihr gesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Die §§ 27 Abs. 2 S. 4 und 28 Abs. 2 S. 2 gelten entsprechend.

VIII. Feierhallen und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Feierhallen

Die Feierhalle ist für die Durchführung von Trauerfeiern anlässlich von Bestattungen bestimmt.

§ 31

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern – sowohl kirchliche als auch weltliche – können in der Feierhalle oder am Grab, mit Ausnahme der anonymen Beisetzung, abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden im Falle des § 15 Abs. 3 auf eine Nutzungszeit und im Falle des § 16 Abs. 1 dieser Ordnung auf zwei Nutzungszeiten seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. gegen § 7 Abs. 3 Buchstaben a) bis h) dieser Satzung verstößt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt (§8 Abs. 4) sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert (§8 Abs. 5);

4. Grabstätten entgegen § 23 nicht so gestaltet, plant, anlegt und an die Umgebung anpasst, wie es der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage erfordert;
 5. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;
 6. Grabmale und sonstige baulichen Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 nicht in einem gutem und verkehrssicheren Zustand hält;
 7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 28 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 8. Grabstätten entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 7 nicht binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herrichtet und nicht dauerhaft verkehrssicher instand hält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 34 Haftung

Die Stadt Röbel/Müritz und die Friedhofsverwaltung haften nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und/oder Einrichtungen verursacht werden. Für Schäden, die im Zusammenhang mit Bestattungen auftreten, haftet das jeweilige Bestattungsunternehmen. Für Diebstahl und Schäden, die durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse hervorgerufen werden, haften die Stadt Röbel/Müritz und die Friedhofsverwaltung nicht. Im Übrigen haftet die Stadt Röbel/Müritz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Röbel/Müritz vom 15. Dezember 2020 außer Kraft.

Röbel/Müritz, den 31.05.2022

Sprick
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese

Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.